Ökostromausschreibung nach GWB / VgV
für den Lieferzeitraum 01.01.2027 – 31.12.2029
Stadt Sassnitz

Inhaltsverzeichnis

I.	Leistungsbeschreibung	2 - 4
II.	Terminkalender	5
III.	Checkliste - Bei der Angebotsabgabe auf dem Portal https://www.deutsche-evergabe.de hochzuladen	5
IV.	Vertragsbedingungen Ökostrom-Liefervertrag	6 - 19

I. Leistungsbeschreibung

Auftraggeber	: Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz Kontaktstelle/Ansprechpartner: EMP Energie GmbH, Lilienstraße 11, 20095 Hamburg Ansprechpartner: Matthias Meyn, Tel.: 040 4840467-10, E-Mail: m.meyn@emp-energie.de
EMP-Ausschreibungsnummer	: 39229
Auftragswertschätzung	: ca. 431.000 €
Verfahrensart nach GWB/VgV	: Offenes Verfahren
Auftragsgegenstand	: Lieferung von Strom inkl. Netznutzung („All-inclusive-Lieferung“) an die Stadt Sassnitz. **Der zu liefernde Strom muss im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes registrierter Ökostrom (HKNR) sein.**
Zuschlagskriterium	: Wirtschaftlichstes Angebot. Kriterium ist zu 100% der niedrigste Preis für den Lieferzeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2029. Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten die Entscheidung per Losverfahren herbeizuführen.
Stichtag der Angebotsabgabe	: 27.10.2026 14:00 (Ausschlussfrist)
Bindefrist der Angebote	: Bis zur Erteilung des endgültigen Zuschlages am 17.11.2026.
Stelle für Nachprüfverfahren	: Vergabekammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin

Eckdaten der Stromlieferung

- Abnahmestellen und Jahresverbrauchsprognosen:

 62 Allgemeinstrom und Straßenbeleuchtung Lieferstellen - ca. 622.000 kWh Jahresverbrauch.

- Gesamte Liefermenge ca. 1,9.Mio. Kilowattstunden Strom
- Lieferzeitraum: 01.01.2027 bis 31.12.2029

- Mehr/Mindermengenregelung +/-10% (s. § 2 Punkt 3 und 4 des Liefervertrages)
- Netzbetreiber: e.dis Netz

Die Details des obigen Mengengerüstes werden den Bietern unter ihrem jeweiligen Account auf dem Portal *Deutsche-eVergabe* im Rahmen dieser Ausschreibung unter der Rubrik „Vergabeunterlagen“ als Exceldatei („39229_Mengengerüst_Sassnitz_Strom“) zur Verfügung gestellt.

Angebotsabgabe

- Die Einreichung der Angebote muss elektronisch erfolgen. Bitte melden Sie sich diesbezüglich auf der Vergabeplattform https://www.deutsche-evergabe.de mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an. Falls Sie dort noch nicht registriert sind, können Sie dies kostenfrei nachholen. Anschließend können Sie auf der Startseite, z.B. mit dem Titel des Verfahrens, über die Direktsuche als Suchbegriff dieses Ausschreibungsprojekt finden. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

- Die Angebotsabgabe erfolgt im Portal https://www.deutsche-evergabe.de in einem dafür eigens vorgesehenen Angebots-Template (siehe Datei BIETER_LV_ 420865.xlsx). Die Angebote sind als **Arbeits-/Festpreis in ct/kWh** für jedes Lieferjahr abzugeben. In den angebotenen Energie-Arbeitspreis sind die Entgelte für die Lieferung des Stroms (ohne Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) sowie die Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer einzupreisen.

- Um die Bindefristrisiken für die Bieter im Zeitraum vom Angebotsstichtag bis zum Tag des endgültigen Zuschlages – 27.10.2026 bis 17.11.2026 - niedrig zu halten, gleiten die abgegebenen Festpreise (AP0) nach der folgenden (EEX-) börsenindizierten Formel:

$$AP^{2027} = AP^{0\ 2027} + 0{,}15 * (DEBY\ Cal\text{-}27^{tNeu} - DEBY\ Cal\text{-}27^{t0}) + 0{,}85 * (DEPY\ Cal\text{-}27^{tNeu} - DEPY\ Cal\text{-}27^{t0})$$
$$AP^{2028} = AP^{0\ 2028} + 0{,}15 * (DEBY\ Cal\text{-}28^{tNeu} - DEBY\ Cal\text{-}28^{t0}) + 0{,}85 * (DEPY\ Cal\text{-}28^{tNeu} - DEPY\ Cal\text{-}28^{t0})$$
$$AP^{2029} = AP^{0\ 2029} + 0{,}15 * (DEBY\ Cal\text{-}29^{tNeu} - DEBY\ Cal\text{-}29^{t0}) + 0{,}85 * (DEPY\ Cal\text{-}29^{tNeu} - DEPY\ Cal\text{-}29^{t0})$$

Legende

Base Anteil	: 15%
Peak Anteil	: 85%
AP^{yyyy}	: Energie-Arbeitspreis (Vertragspreis) Lieferjahr
$AP^{0\ yyyy}$	: Am Stichtag abgegebener Angebotspreis
DEBY Cal-xx	: EEX Settlement Kurs (Phelix-DE Baseload Year Future)
DEPY Cal-xx	: EEX Settlement Kurs (Phelix-DE Peak Year Future)
Zeitpunkt t0	: 26.10.26
Zeitpunkt tNeu	: Tag des Zuschlages, spätestens 17.11.26

Der endgültige Energie-Arbeitspreis wird abschließend auf Basis der EEX-Settlementpreise des endgültigen Zuschlagtages ermittelt, sofern der Zuschlag bis 12:00 Uhr erfolgt ist. Wird der Zuschlag nach 12:00 Uhr erteilt, wird der finale Energie-Arbeitspreis auf der Basis der EEX-Settlementpreise des folgenden Börsentages fixiert.

- Das Angebot und der Schriftverkehr sind vollständig in deutscher Sprache abzufassen. Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

- Nebenangebote, auch in Verbindung mit einem Haupt-Angebot, sind ausgeschlossen.

Bieterfragen

Bieterfragen sind bis zum 20.10.26 einzureichen. Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden. Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: https://www.deutsche-ever gabe.de/Dashboards/Dashbo ard_off
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet. Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

Nachunternehmer und Eignungsleihe

Nachunternehmer müssen das Dokument Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen gegenzeichnen.
Sollten Bieter für den Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit die Eignungsleihe in Anspruch nehmen, muss der Eignungsleiher das Dokument Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen gegenzeichnen **sowie** die **gemeinsame** Haftung mit dem Bieter für die Auftragsausführung gegenüber dem Auftraggeber bestätigen.

II. Terminkalender

Veröffentlichung/Einreichung TED	:	25.09.2026
Ende der Angebotsfrist	:	27.10.2026 / 14:00
Bieterinformation gem. § 134 GWB	:	06.11.2026
Ende der Bindefrist/Endgültiger Zuschlag	:	bis 17.11.2026

III. Checkliste - Bei der Angebotsabgabe auf dem Portal https://www.deutsche-evergabe.de hochzuladen

(Die Formulare befinden sich dort im Rahmen dieser Ausschreibung in der Rubrik „Vergabeunterlagen“)

- 39229_Angebotsschreiben

Eigenerklärungen:

- 39299_EE Auswahl geeigneter Unternehmen.pdf
- 39299_EE Russland Sanktionen.pdf
- 39299_EE TVgG M-V.pdf
- Ggfls. 39229_Erklärung der Bietergemeinschaft
- Ggfls. 39229_Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen.pdf (für Nachunternehmer und/oder Eignungsleiher)

(Achtung: Bieter LV/Angebotspreise werden während der Angebotsabgabe direkt im System eingetragen, dadurch ist eine automatische Auswertung möglich)

IV. Vertragsbedingungen

Über den Stromlieferungsvertrag wird eine besondere Urkunde in Form des nachfolgenden Muster-Stromliefervertrages gefertigt. Bietereigene Vertrags-bedingungen dürfen dem Angebot nicht zugrunde gelegt werden.

Ökostromliefervertrag

Zwischen

Stadt Sassnitz
Hauptstr. 33
18546 Sassnitz

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

- nachfolgend „Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer liefert den Gesamtbedarf elektrischer Energie einschließlich der Netznutzung für die gemäß in diesem Vertrag benannten Abnahmestellen des Auftraggebers (sogenannter „All-Inclusive Vertrag“). **Der zu liefernde Strom muss im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes registrierter Ökostrom sein**. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der Eigentumsgrenze zwischen dem vorgelagerten Netz des zuständigen Netzbetreibers und der Kundenanlage. Der Auftragnehmer schließt für die Dauer der Belieferung die erforderlichen Netznutzungsverträge mit dem zuständigen Netzbetreiber des jeweiligen Netzgebietes ab. Der Abschluss der erforderlichen Netzanschlussverträge und Anschlussnutzungsverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber obliegt dem Auftraggeber.

§ 2

Anforderungen an die Stromlieferung sowie Bezugsverpflichtung

(1) Die Stromlieferung der jeweiligen Lieferstelle gemäß Anlage 1 erfolgt frei Übergabestelle. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Versorgung der Lieferstelle gelieferte elektrische Energie abzunehmen.

(2) Die maßgebliche Stromart und Spannungsart ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlagen, über die der Auftraggeber Strom entnimmt, angeschlossen sind.

(3) Neue Lieferstellen können auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen werden. Neue Lieferstellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens 6 Wochen vor Lieferbeginn mit. Hinzukommende Lieferstellen werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Einzelne Lieferstellen können z.B. bei Stilllegung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden, ohne dass sich die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ändert. Bei diesen Zu- und Abgänge von Lieferstellen gelten ebenfalls die Mengenregelungen zum Toleranzband gemäß § 2 Abs. 4 .

(4) Der Auftraggeber hat die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben gemäß § 5 dieses Vertrages zu vergüten. Die Vertragspartner vereinbaren ein Toleranzband von +/- 10% auf die Bestellmenge (Mehr-/ Mindermengenregelung). Die Bestellmengen für die Lieferjahre betragen:

01-12/2027: 624.000 kWh
01-12/2028 621.000 kWh
01-12/2029 621.000 kWh

(5) Bei Unterschreitung des Toleranzbandes wird die Differenz zwischen der Untergrenze des Toleranzbandes und der tatsächlich abgenommenen Strommenge nach folgender Formel abgerechnet:

Unterschreitungspreis (€/MWh): Vertragspreis(€/MWh) – Spotmarktpreis (€/MWh) * 0,95

Bei Überschreitung des Toleranzbandes wird die Differenz zwischen der tatsächlich abgenommenen Strommenge und der Obergrenze des Toleranzbandes nach folgender Formel abgerechnet:

Überschreitungspreis (€/MWh): Spotmarktpreis (€/MWh) * 1,05 - Vertragspreis(€/MWh)

Der Spotmarktpreis ist das arithmetische Mittel aller Tagesreferenzpreise am Spotmarkt der EEX für das jeweilige Lieferjahr. Der Vertragspreis ist der Energie-Arbeitspreis gemäß Anlage 2 Abs. 1.

Die Abrechnung der Unter-bzw. Überschreitungsmenge erfolgt nach Abschluss des jeweiligen Lieferjahres.

(6) Der Auftragnehmer kann auf die Anwendung der Mehr-/Mindermengenregelung verzichten, z. B. weil der Aufwand in der Abrechnung als zu hoch bewertet wird. Erklärt der Auftragnehmer keine Mehr/Mindermengen abzurechnen, dann vergütet der Auftraggeber lediglich die tatsächliche Abnahmemenge auf Grundlage der Preisangaben gemäß Anlage 2 Preisblatt dieses Vertrages. Neue Lieferstellen mit vergleichbarer Abnahmestruktur können dann auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen werden, sofern die jährliche Mehrmenge durch die neuen Lieferstellen nicht mehr als 10 Prozent des Gesamtstrombedarfes gemäß Anlage 1 beträgt. Neue Lieferstellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Lieferbeginn mit. Hinzukommende Lieferstellen werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Einzelne Lieferstellen können z.B. bei Stilllegung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden, ohne dass sich die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ändert.

§ 3

Messung und Ablesung

(1) Die gelieferte Energie wird grundsätzlich durch die vorhandenen Messeinrichtungen festgestellt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(3) Sofern an den Abnahmestellen keine Messeinrichtungen installiert sind, gelten die vom Netzbetreiber zugrunde gelegten Verbrauchswerte.

(4) Bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung erfolgt eine jährliche Ablesung.

(5) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(6) Ergibt eine Nachprüfung der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so schätzt der Auftragnehmer den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der aktuellen Witterungsbedingungen. Macht der Auftraggeber glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

§ 4

Eigenerzeugung

Der Auftraggeber ist berechtigt, Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW oder PV) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus zu decken. Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:

- Änderungen des Standortes oder der Einspeiseleistung der Eigenerzeugungsanlagen
- die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
- die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage

§ 5

Stromlieferpreis

Für den tatsächlichen Lieferumfang des Auftragnehmers gemäß § 2 dieses Vertrages zahlt der Auftraggeber ein Entgelt entsprechend dem als **Anlage 2** beigefügten Preisblatt.

§ 6

Abrechnung

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für leistungsgemessene Abnahmestellen (RLM) bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats den im Vormonat gelieferten Strom gemäß Anlage 2 unter der Prämisse in Rechnung, dass alle abrechnungsrelevanten Daten zur Verfügung stehen.

(2) Alle übrigen Abnahmestellen werden regelmäßig im Jahresturnus abgerechnet. Der Auftraggeber zahlt auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte einen monatlichen Abschlag, im ersten Vertragsjahr auf der Grundlage der in der Anlage 1 genannten Verbrauchswerte.

(3) Die Rechnungen sind 14 Tage nach Eingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Die Rechnungen haben Angaben zu den Leistungs-/Verbrauchsdaten, zum vereinbarten Strompreis sowie zu den einzelnen Preisbestandteilen gemäß Anlage 2 zu enthalten.

(5) Der Auftragnehmer hat mit dem jeweiligen Netzbetreiber zu klären, ob dieser für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch des Auftraggebers konzessionsvertraglich einen Preisnachlass zu gewähren hat.

§ 7

Datenlieferung zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten für dessen Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge für das vorangegangene Lieferjahr anzufordern und diese dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten in einem gängigen EDV-Format (Format csv oder Excel) unentgeltlich zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2029 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(3) Ein wichtiger Grund liegt zudem in Anwendung des § 314 BGB insbesondere vor, wenn

a) bei einem Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, und/oder
b) ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages, die Grundlage dieses Vertrages sind, verstößt, insbesondere, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinander folgenden monatlichen Zahlungen in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Schriftform.

§ 9

Befreiung von der Leistungspflicht I Unterbrechung der Lieferung

(4) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich, unter Darlegung der sie vertragserfüllunghindernden Umstände, zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(5) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 10

Haftung für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Versorgung

(1) Für Schäden, die der Auftraggeber durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, haftet der Auftragnehmer nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Auftragnehmer weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Auftraggebers gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Auftragnehmers beruht.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(3) Unbeschadet von Abs. 1 haftet der Auftragnehmer nur für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Auftragnehmer haftet auch für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.

§ 11

Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Auftraggeber in erheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Stromliefervertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Versorgung 6 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nur, wenn die Folgen der Unterbrechung im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Unterbrechung der Versorgung mit der Mahnung anzudrohen. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Auftraggeber mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte des Auftragnehmers nach§ 321 BGB bestehen.

(3) Der Auftragnehmer nimmt die Lieferung unverzüglich wieder auf, nachdem die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Der Auftraggeber hat die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung von Anschlussnutzung und Belieferung vor der Wiederaufnahme der Belieferung zu ersetzen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle nachvollziehbar pauschal berechnet werden. Die Berechnungsgrundlage ist dem Auftraggeber auf Anforderung nachzuweisen.

§ 12

Beauftragung von Unterauftragnehmern

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers.

(2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.

(3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

(4) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass von Ihm beauftragte Unterauftragnehmer die vertraglichen Pflichten dieses Vertrages in vollem Umfang erfüllen. Für Vertragsverletzungen seitens des Unterauftragnehmers haften Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gesamtschuldnerisch.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet von ihm beauftragte Unterauftragnehmer auf Vereinbarungen und die Verpflichtung zu deren Einhaltung, soweit sie Bestandteile dieses Vertrages sind, nachweislich hinzuweisen. Insoweit bestehen keine Einwendungen gegenüber dem Auftraggeber. Für Pflichtverletzungen seitens des Unterauftragnehmers haften Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gesamtschuldnerisch.

(6) Der Messstellenbetreiber gilt nicht als Unterauftragnehmer gemäß § 12.

§ 13

Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Auftragnehmer automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Netznutzung) verwendet und gegebenenfalls mit den an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen ausgetauscht. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Auftragnehmer weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 6 a des Energiewirtschaftsgesetzes handelt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.

(2) Die Parteien haben über den Inhalt dieses Stromliefervertrages, insbesondere über die Strompreise, Stillschweigen zu bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig. Dessen ungeachtet, dürfen Informationen zur Erfüllung dieses

Stromliefervertrages oder aufgrund gesetzlicher/behördlicher Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

§ 14

Rechtsnachfolge

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.

(2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

§ 15

Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag hat folgende Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage 1: Verzeichnis der Abnahmestellen
- Anlage 2: Preisblatt

§ 16

Ansprechpartner Auftragnehmer

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen persönlichen Ansprechpartner für die die Dauer des Liefervertrages.

Ansprechpartner Auftragnehmer:

Herr/Frau_____

Tel.:_____

Mail:_____

§ 17

Meinungsverschiedenheiten

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten der Vertragspartner über den Inhalt und Umfang der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen gelten in folgender Reihenfolge:

- dieser Vertrag und seine Anlagen
- die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
- die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis)
- das Angebot des Auftragnehmers, einschließlich der abgegebenen Eigenerklärungen
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

§ 18

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe- kommende gültige Regelung zu ersetzen.

(2) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.

§ 19
Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

(2) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz des Auftraggebers.

(4) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

(5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Auftraggeber zuständige Amts- oder Landgericht.

(6) Die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (StromGVV) ist - mit der Maßgabe, dass Verweise auf den Grundversorger als Verweise auf den Auftragnehmer zu verstehen sind - insoweit in entsprechender Anwendung Vertragsbestandteil, wie in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

(7) Die jeweils gültige Niederspannungsanschlussverordnung (StromNAV) finden auf diesen Vertrag Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden und soweit die Regelungen die Lieferung von Strom betreffen.

Sassnitz, _____ Ort, _____
(Datum) (Datum)

_____ _____
Unterschriften Auftraggeber Unterschriften Auftragnehmer

Anlage 1 zum Stromliefervertrag

Verzeichnis der Abnahmestellen

SLP

Lfd Nr	Vertragspartner/Rechnungsempfänger	Abnahmestelle					Malo-ID	Jahresverbrauchs-prognsoe für 2027 in kWh	Jahresverbrauchs-prognsoe für 2028 in kWh	Jahresverbrauchs-prognsoe für 2029 in kWh
		Bezeichnung	Straße	Haus-Nr	PLZ	Ort				
1	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Neu Mukran	4	18546	Sassnitz	50480349924	3.482	3.482	3.482
2	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Neu Mukran	bei	18546	Sassnitz	50477657786	818	818	818
3	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Am Hafen	12 e	18546	Sassnitz	50480937191	2.650	2.650	2.650
4	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Am Hafen	12 e	18546	Sassnitz	50480686128	1.620	1.620	1.620
5	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Am Hafen	12 e	18546	Sassnitz	50479754415	4.200	4.200	4.200
6	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Am Stadtrand	15 z	18546	Sassnitz	50479365840	7.066	7.066	7.066
7	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Friedhof	An der B 96	3	18546	Sassnitz	50471185311	2.720	2.720	2.720
8	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	August-Bebel-Str.	11 a	18546	Sassnitz	50478921784	7.729	7.729	7.729
9	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Bachpromenade	5	18546	Sassnitz	50475320963	10.423	10.423	10.423
10	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Bachstr.	24	18546	Sassnitz	50469527559	17.705	17.705	17.705
11	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Feuerwehr	Bachstr.	24	18546	Sassnitz	50470739698	19.117	19.117	19.117
12	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Markt	Bachstr.	bei	18546	Sassnitz	50481314877	1.836	1.836	1.836
13	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Bahnhofstr.	6	18546	Sassnitz	50477397697	994	994	994
14	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Büro Stadt	Bahnhofstr.	23 a	18546	Sassnitz	50471666767	3.080	3.080	3.080
15	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Parkeinrichtung	Bergstr.	bei 2	18546	Sassnitz	50483628375	6.559	6.559	6.559
16	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Buddenhagener Str.	6	18546	Sassnitz	50474498571	11.549	11.549	11.549
17	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleucht/ANS	Fischerring	48 a	18546	Sassnitz	50478982405	6.429	6.429	6.429
18	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Stadtverwaltung	Gerhart-Hauptmann-Ring	50	18546	Sassnitz	50474108948	3.759	3.759	3.759
19	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Gerhart-Hauptmann-Ring	52	18546	Sassnitz	50483933245	291	291	291
20	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Regionale Schule	Geschwister-Scholl-Str.	8	18546	Sassnitz	50471118346	61.974	61.974	61.974
21	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Gewerbepark	10 a	18546	Sassnitz	50477048638	8.286	8.286	8.286
22	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Gewerbepark	2	18546	Sassnitz	50478612656	2.697	2.697	2.697
23	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Hafenstr.	12	18546	Sassnitz	50481119912	15.962	15.962	15.962
24	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Hafenstr.	12 e	18546	Sassnitz	50484614084	8.790	8.790	8.790
25	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Hauptstr.	1	18546	Sassnitz	50486007584	10.934	10.934	10.934
26	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Steckdose für Markttage	Hauptstr.	1	18546	Sassnitz	50478047457	212	212	212
27	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Hauptstr.	33	18546	Sassnitz	50469239261	35.495	35.495	35.495
28	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Rathaus	Hauptstr.	33	18546	Sassnitz	50473582515	35.495	35.495	35.495
29	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Gemeinde	Hauptstr.	34	18546	Sassnitz	50476712937	16.833	16.833	16.833
30	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Hauptstr.	42	18546	Sassnitz	50485929630	1.157	1.157	1.157
31	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Hauptstr.	bei 34	18546	Sassnitz	50485622391	74	74	74
32	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Garagen E-Werk	Hauptstr.	41 a	18546	Sassnitz	50474788542	18.833	18.833	18.833
33	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Hiddenseer Str.	4	18546	Sassnitz	50476367815	10.858	10.858	10.858
34	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Sporthalle	Hiddenseer Str.	26 a	18546	Sassnitz	50477717358	7.119	7.119	7.119
35	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Karl-Liebknecht-Ring	10 a	18546	Sassnitz	50479539726	2.556	2.556	2.556
36	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Klaipedaer Str.	2	18546	Sassnitz	50471213881	3.856	3.856	3.856
37	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Toilettengeb.	Kurplatz	1	18546	Sassnitz	50475382575	1.427	1.427	1.427
38	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Litauische Str.	3	18546	Sassnitz	50484620924	6.017	6.017	6.017
39	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	ANS neben KVS A30	Marktstr.	4 a	18546	Sassnitz	50486119678	30	30	30
40	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Merkelstr.	64 a	18546	Sassnitz	50477977506	11.884	11.884	11.884
41	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Grundschule	Mukraner Str.	4	18546	Sassnitz	50471096774	28.400	3.000	3.000
42	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Mukraner Str.	13	18546	Sassnitz	50474746186	33.892	33.892	33.892
43	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Rügener Ring	49	18546	Sassnitz	50476527295	4.070	4.070	4.070
44	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Rügener Ring	27 a	18546	Sassnitz	50476527732	11.219	11.219	11.219

Lfd Nr	Vertragspartner/Rechnungsempfänger	Abnahmestelle					Malo-ID	Jahresverbrauchs-prognsoe für 2027 in kWh	Jahresverbrauchs-prognsoe für 2028 in kWh	Jahresverbrauchs-prognsoe für 2029 in kWh
		Bezeichnung	Straße	Haus-Nr	PLZ	Ort				
45	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		*Schulstr.*	*5*	*18546*	*Sassnitz*	*50476091927*	32.000	65.000	65.000
46	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Schulstr.	5	18546	Sassnitz	50482707542	11.150	-	-
47	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	neben KVS A25 / Straß	Seestr.	10 b	18546	Sassnitz	50475721947	11.506	11.506	11.506
48	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Kleintierverein Otto Arnd	Steinbachweg	3	18546	Sassnitz	50470714301	390	390	390
49	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Steinbachweg	3	18546	Sassnitz	51656807093	15.563	15.563	15.563
50	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz		Steinbachweg	bei 4	18546	Sassnitz	50474465562	7.866	7.866	7.866
51	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Stralsunder Str.	29 a	18546	Sassnitz	50480062526	26.670	26.670	26.670
52	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Sporthalle	Stralsunder Str.	30 a	18546	Sassnitz	50478857707	10.147	10.147	10.147
53	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Molenfußgebäude Toilet	Strandpromenade	1 a	18546	Sassnitz	50474657185	1.500	1.500	1.500
54	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Strandpromenade	12	18546	Sassnitz	50474465421	1.424	1.424	1.424
55	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Saal Jasmund	Strandpromenade	12	18546	Sassnitz	50474657268	670	670	670
56	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Straße der Jugend	6 a	18546	Sassnitz	50478508756	1.732	1.732	1.732
57	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	*Straßenbeleuchtung*	Straße der Jugend	bei 1	18546	Sassnitz	50477615031	1.750	1.750	1.750
58	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Trelleborger Str.	1 a	18546	Sassnitz	50480711074	4.315	4.315	4.315
59	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Victoriastr.	8 a	18546	Sassnitz	50481085783	25.371	25.371	25.371
60	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Waldmeisterstr.	18 a	18546	Sassnitz	50474099684	4.939	4.939	4.939
61	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Weddingstr.	1 a	18546	Sassnitz	50476852022	7.424	7.424	7.424
62	Stadt Sassnitz Hauptstr. 33 18546 Sassnitz	Straßenbeleuchtung	Windberg	10 a	18546	Sassnitz	50473013776	9.940	9.940	9.940
							GESAMT	624.454	620.904	620.904

Anlage 2 zum Stromliefervertrag

Preisblatt

(1) Für die abgenommene elektrische Energie zahlt der Auftraggeber für den Lieferzeitraum

01.01.2027 00:00 bis 31.12.2027 24:00 einen Energie-Arbeitspreis in Höhe von xxx ct/kWh
01.01.2028 00:00 bis 31.12.2028 24:00 einen Energie-Arbeitspreis in Höhe von xxx ct/kWh
01.01.2029 00:00 bis 31.12.2029 24:00 einen Energie-Arbeitspreis in Höhe von xxx ct/kWh

(2) Der Energie-Arbeitspreis versteht sich frei Übergabestelle und gilt für die Dauer des Vertrages als fest vereinbart.

(3) Der Energie-Arbeitspreis versteht sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung der Energie
- Kosten der Abrechnung durch den Auftragnehmer

und zuzüglich - in ihrer jeweils aktuellen Höhe -

- Kosten für Messstellenbetrieb
- Netznutzungsentgelte
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Haftungsumlage gemäß§ 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Aufschläge gemäß Kraft- Wärme- Kopplungsgesetz (KWKG)
- Blindstromkosten nach den Maßgaben der jeweiligen Netzbetreiber
- Stromsteuer
- Mehrwertsteuer.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede Änderung der unter Absatz 3 genannten Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung an den Auftraggeber weiterzugeben.

(5) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung nach Abschluss dieses Vertrages durch Neueinführung, Wegfall, Erhöhung oder Senkung von Steuern, Abgaben oder Umlagen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, im Falle der Senkung von Steuern oder Abgaben verpflichtet, diese an den Auftraggeber ohne Aufschlag weiterzugeben.